



Ist das auch wirklich Bio?

Informationen zur
Biokontrolle





INHALT

Was ist rechtlich ein Bio-Lebensmittel? 5

**Wie erkennt man kontrollierte
Bio-Lebensmittel? 5**

Welche Produkte sind keine Bio-Produkte? 6

Wer wird kontrolliert? 7

**Wer führt die Kontrollen
in Deutschland durch? 8**

Welche Aufgaben haben die Kontrollstellen? 9

**Was überprüft ein Bio-Kontrollleur
bei einem Verarbeiter? 10**

**Was überprüft ein Bio-Kontrollleur
bei einem Landwirt? 10**

Wo finden Sie weitere Informationen? 11



Was ist rechtlich ein Bio-Lebensmittel?

Lebensmittel dürfen die Bezeichnung „Bio“ (biologisch) oder „Öko“ (ökologisch) nicht willkürlich tragen. Nur wenn bei der Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung und Kennzeichnung die Anforderungen der in der Europäischen Union gültigen Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau eingehalten werden, ist dies der Fall. Das wird durch eine entsprechende Kontrolle, die über alle Stufen der Wertschöpfungskette erfolgt, gewährleistet. Seit dem 1. Juli 2012 müssen die in der Europäischen Union vorverpackten Bio-Lebensmittel verpflichtend mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden.

Neben der Angabe der Code-Nummer der Öko-Kontrollstelle ist bei der Verwendung des EU-Bio-Logos auch die allgemeine Herkunftsangabe der Zutaten erforderlich: EU-Landwirtschaft, Nicht-EU-Landwirtschaft, EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft oder auch die alleinige Angabe des Herkunftslandes oder der Region, wenn 95 % der landwirtschaftlichen Zutaten aus diesem/ dieser kommen.

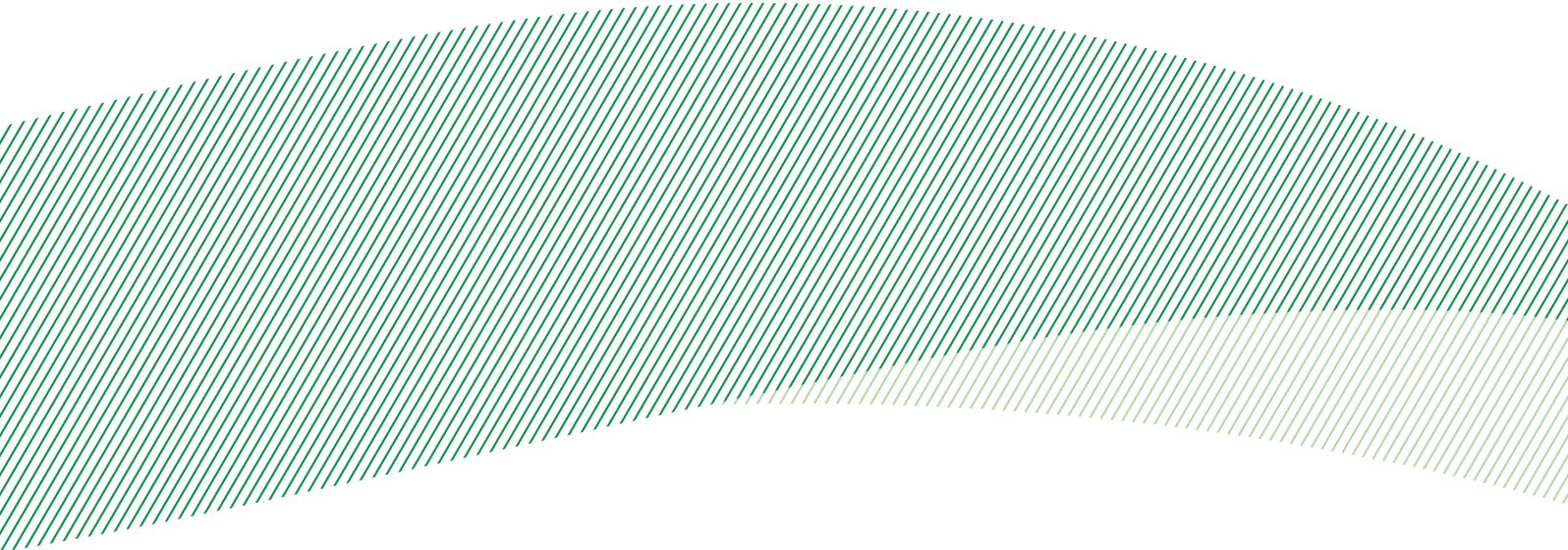
Hersteller von Bio-Lebensmitteln können zusätzlich zu dem EU-Bio-Logo auch weiterhin das deutsche Bio-Siegel und Zeichen der privaten Öko-Anbauverbände für die Kennzeichnung verwenden.

Wie erkennt man kontrollierte Bio-Lebensmittel?

Bio-Produkte müssen in der Etikettierung die Code-Nummer der Öko-Kontrollstelle enthalten. Die Form des Codes ist in den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau vorgegeben und weltweit standardisiert. In Deutschland z.B. muss der Code in folgender Form angegeben werden: „DE-ÖKO-000“. DE ist das Länderkürzel für Deutschland und „000“ steht für die dreistellige Nummer der Kontrollstelle, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bei der Zulassung der Kontrollstelle vergeben wird.



DE-ÖKO-000
EU-Landwirtschaft



Welche Produkte sind keine Bio-Produkte?

Verarbeitete Agrarerzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr vorgesehen sind, wie z.B. Natur-Kosmetika oder Bekleidung aus Bio-Baumwolle, dürfen das Bio-Siegel oder das EU-Bio-Logo nicht tragen, da sie nicht in den Geltungsbereich der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau fallen.

Es dauert seine Zeit, ehe ein Landwirt, der seinen Betrieb auf den ökologischen Landbau umstellt, seine Produkte als „Bio“ oder „Öko“ vermarkten darf. Bei Getreide z.B. müssen 24 Umstellungsmonate vor der Aussaat des „Bio-Getreides“ vergangen sein. Umstellungsware, im genannten Beispiel das Getreide, darf vor Ablauf der Frist nicht als „Bio“ ausgezeichnet werden. Produkte aus dieser Phase können mit einem Hinweis auf die Umstellung und dem Kontrollstellen-Code vermarktet werden.



Wer wird kontrolliert?

Mit den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau wurden europaweit Kontrollvorschriften für ökologisch wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeitungs- und Handelsunternehmen sowie für Importunternehmen festgelegt.

Alle Unternehmen, die pflanzliche oder tierische Produkte erzeugen, verarbeiten, handeln, lagern oder importieren und diese mit dem Hinweis auf „Bio“ oder „Öko“ vermarkten, müssen sich zusätzlich zu den lebensmittelrechtlichen Kontrollen dem Öko-Kontrollverfahren unterziehen.

Das Kontrollsystem ist mehrstufig. Es schließt alle Verarbeitungsstufen der Wertschöpfungskette eines Bio-Lebensmittels und -Futtermittels lückenlos ein. Zum Beispiel bedeutet dies bei der Herstellung eines Bio-Ananaskuchens, dass

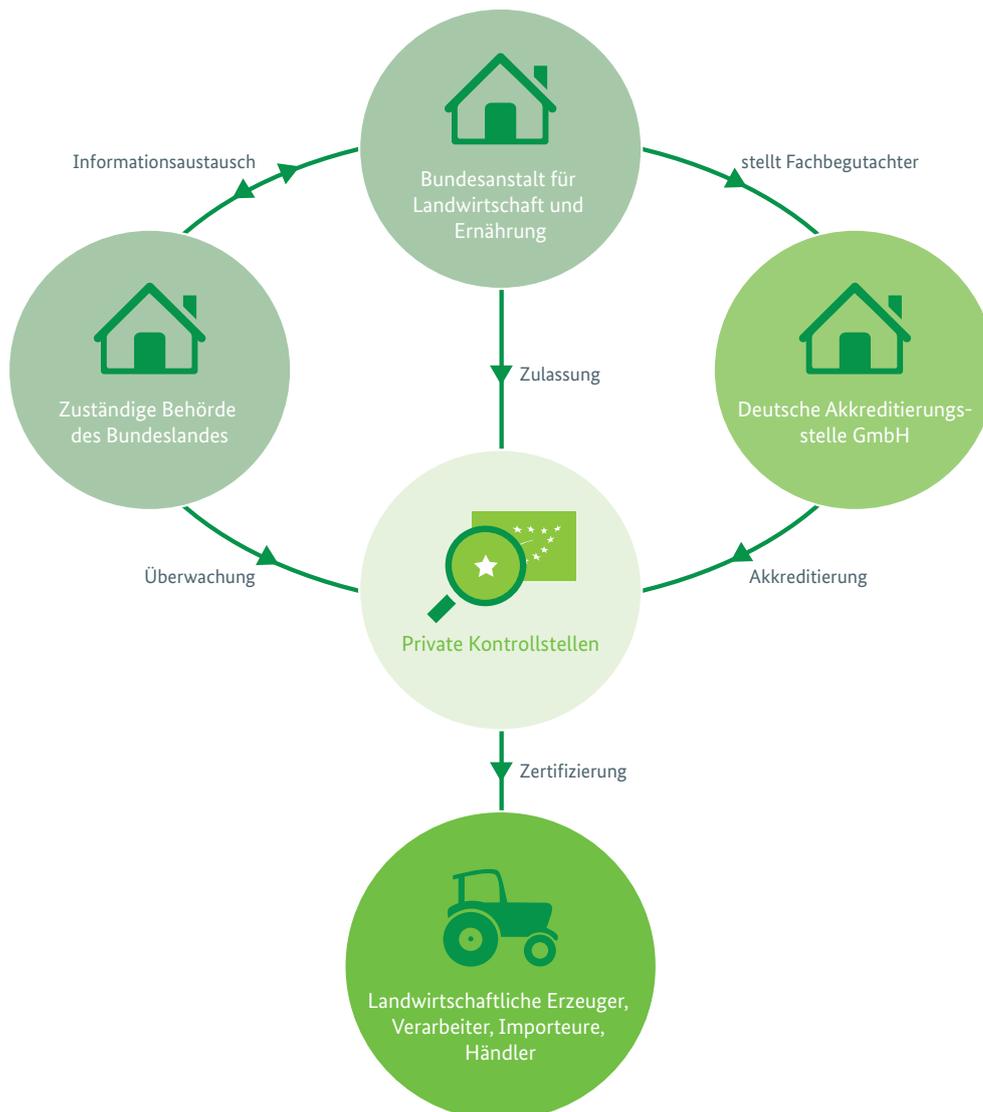
- der Landwirt, der das Getreide erzeugt und der Erzeuger der Ananas,
- der Müller, der das Getreide mahlt,
- der Importeur von Ananas,
- der Großhändler mit eigener Lagerung, der weitere Zutaten liefert und
- der Bäcker, der daraus die Kuchenstücke backt und diese in seinem Geschäft als Bio-Ananaskuchen verkauft,

jeweils von Kontrolleuren zugelassener Öko-Kontrollstellen überprüft werden. Ebenso strenge Vorschriften gelten für landwirtschaftliche Produkte, die mit einem Bio-Hinweis aus Nicht-EU-Ländern importiert werden. Sie dürfen nur dann in der EU als Bio-Lebensmittel gehandelt werden, wenn sie im Herkunftsland nach gleichwertigen, von der EU anerkannten Vorschriften erzeugt und produziert wurden und entsprechend kontrolliert sind.

Wer führt die Kontrollen in Deutschland durch?

In Deutschland überwachen staatlich zugelassene, private Kontrollstellen die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau.

Die Kontrollstellen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um eine Zulassung durch die hierfür zuständige Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu erhalten. So müssen z.B. die Kontrolleure spezifische Qualifikationsnachweise erbringen, um tätig werden zu dürfen. Danach wird eine Zulassung für Kontrollbereiche personengebunden erteilt. Die aktuell zugelassenen Kontrollstellen sind unter www.ble.de → Kontrolle → Ökologischer Landbau veröffentlicht. Die Arbeit der Kontrollstellen wird in Deutschland von den zuständigen Länderbehörden überwacht. Ist die Wirksamkeit der Kontrolle durch die Kontrollstellen nicht gegeben, wird die Zulassung der Kontrollstelle von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung widerrufen.





Welche Aufgaben haben die Kontrollstellen?

Die Kontrollstelle führt grundsätzlich mindestens einmal jährlich bei dem jeweiligen Unternehmen eine angemeldete Kontrolle durch. Zusätzlich gibt es auch unangekündigte Stichprobenkontrollen, die aufgrund einer Risikoeinstufung vorgenommen werden. Bei begründetem Verdacht erfolgen auch zusätzliche Kontrollen. Im Rahmen der Kontrollen können auch Produktproben gezogen werden, um den Einsatz unzulässiger Zusatzstoffe, Pflanzenschutzmittel oder Medikamente auszuschließen.

Wenn durch die Kontrolle die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen nachgewiesen wird, erhält der Unternehmer eine befristete Bescheinigung, mit der bestätigt wird, dass die Produkte als Bio-Produkte vermarktet werden dürfen. Diese Bescheinigungen werden in einer Datenbank unter www.oeko-kontrollstellen.de veröffentlicht und sind für jeden einsehbar. Werden bei Kontrollen Mängel festgestellt, kann dem Betrieb die Bescheinigung entzogen werden und die Produkte dürfen nicht mehr als Bio-Lebensmittel in Umlauf gebracht werden. Darüber hinaus können Verstöße auch mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet werden.

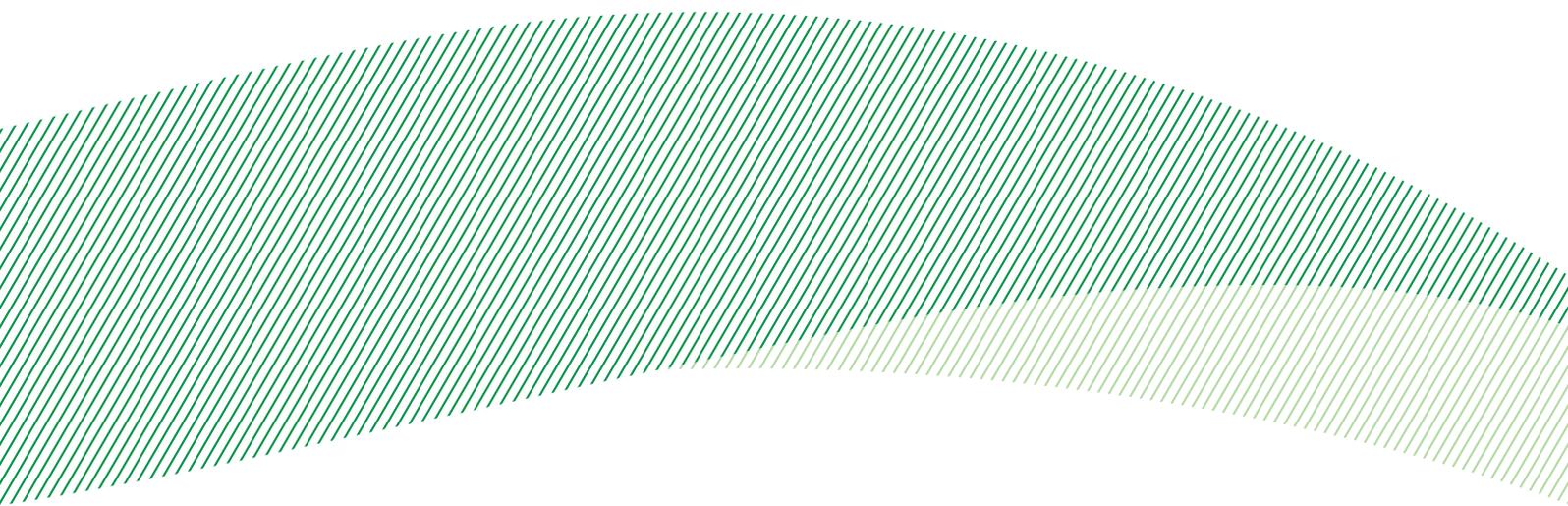
Was überprüft ein Bio-Kontrolleur bei einem Verarbeiter?

Die Bio-Kontrollen sind Verfahrens- bzw. Prozesskontrollen, d.h. dass der Kontrolleur die Prozesse der Produktherstellung und die Warenströme kontrolliert. Hierfür prüft der Kontrolleur alle relevanten Unterlagen, wie z.B.: Rezepturen, Lieferanten- und Kundenlisten, Verarbeitungsprotokolle, Belege für die Warenein- und Warenausgänge, Bio-Bescheinigungen der jeweiligen Zutaten, Bestandslisten und Etiketten. Bei der Kontrolle vor Ort – also bei der Betriebsbegehung – wird unter anderem das Lager kontrolliert, um festzustellen, ob die Bio-Produkte getrennt von allen übrigen Produkten gelagert werden und somit eine Vermischung ausgeschlossen ist. Außerdem wird überprüft, ob eine zeitlich oder räumlich abgetrennte Produktion der Bio-Lebensmittel erfolgt. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Rohstoffe, der Zwischen- und der Endprodukte wird in Augenschein genommen. Es wird überprüft, ob nur zulässige Zutaten und Zusatzstoffe verwendet werden. Berechnet wird auch, ob der mengenmäßige Einsatz der Rezepturbestandteile abzüglich der Verarbeitungsverluste mit der Menge der Endprodukte übereinstimmt.

Was überprüft ein Bio-Kontrolleur bei einem Landwirt?

Für die verschiedenen Produktionsschwerpunkte gibt es spezifische Kontrollvorschriften, die der Kontrolleur bei den jeweiligen Unternehmen prüft. Bei einem Landwirt oder Gartenbauer, der pflanzliche Bio-Produkte erzeugt, wird z.B. der Nachweis über den Einkauf von Bio-Saatgut kontrolliert. Anhand der Acker Schlagkartei kann der Kontrolleur u.a. überprüfen, wie die Fläche gedüngt wurde und ob die Düngung mit den Vorschriften übereinstimmt. Bei einem Tierproduzenten ist z. B. der festgelegte artspezifische Auslauf sowie die Eigenerzeugung von Bio-Futter eines von vielen Kriterien. Bei einem Bio-Fischerzeuger (Aquakultur) wird beispielsweise geprüft, ob die Teichanlagen und die Besatzdichte sowie die Futtermittel den Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau entsprechen. Die Kontrolleure überprüfen, ob in den Betrieben tatsächlich keine unzulässigen Mineraldünger, Medikamente, Reinigungs- und Pflanzenschutzmittel gelagert werden oder gar eingesetzt wurden. Im Verdachtsfall werden dann Rückstandsproben des Bodens oder der Erzeugnisse genommen. Bei der Kontrolle der Tierhaltung müssen die gesetzlichen Vorgaben für den Auslauf auf der Weide, für die Haltungsbedingungen im Stall (u. a. Bewegungsfreiheit, Auslebung artgerechter Verhaltensweisen) und für die Fütterung nachgewiesen werden.

Es werden die Buchführung, die Tierhaltungsbücher (Bestandsregister, Dokumentation der Futterrationen), die Stalltagebücher (mit z.B. der Beschreibung der Krankheitsvorsorge und tierärztlichen Behandlungen) und Aufzeichnungen über die Lieferungen in den Betrieb hinein und vom Betrieb weg (z.B. verkaufte Agrarerzeugnisse) im Rahmen der Warenstrombilanz geprüft.



Wo finden Sie weitere Informationen?

Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau und diesbezügliche nationale Regelungen finden Sie unter www.bmel.de und www.ble.de.

Ausführliche Informationen zur Kontrolle und Zertifizierung stehen im Internet unter www.oekolandbau.de.

Sie finden Informationen zum Bio-Siegel unter www.bio-siegel.de. In der Bio-Siegel-Datenbank finden Sie einige Unternehmen, die Bio-Lebensmittel herstellen.

Die öffentliche Liste der kontrollierten Unternehmen: www.oeko-kontrollstellen.de

Das EU-Bio-Logo wird erläutert unter: www.ec.europa.eu/agriculture/organic

HERAUSGEBER

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Rochusstraße 1
53123 Bonn

INHALTLICHE BEARBEITUNG

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Bundesprogramm Ökologischer Landbau
und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft

GESTALTUNG

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 422 – Medienkonzeption und -gestaltung

DRUCK

Druck- und Verlagshaus Zarbock, Frankfurt am Main

FOTOS

Matej Kastelic, Maria Sbytova, Gilles Arroyo, Robert Kneschke – AdobeStock.com

STAND

Januar 2019

Diese Publikation wird vom BMEL kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht im Rahmen von Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Weitere Informationen unter

www.bmel.de

 @bmel

 Lebensministerium

